

ken der Abgeordneten mit den H. bildet die Vorbereitung der Wahlen zu den Volksvertretungen.

K. Gläß/M. Mühlmann, Bürger - Hausgemeinschaft-Wohngebiet, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 34).

Haushaltsplan - von den örtlichen Volksvertretungen jährlich zu beschließendes Dokument, in dem das planmäßige Aufkommen der Einnahmen, deren planmäßige Verwendung als Ausgaben, die Haushaltsreserve und der Kassenbestand festgelegt werden.

Der H. ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und materiellen Ziele im —» Volkswirtschaftsplan aufzustellen, d. h., die Haushaltsplanung ist untrennbar mit der Volkswirtschaftsplanung verbunden. Im Prozeß des Ausarbeitens der H. sind Leistungs- und Effektivitätsreserven zu erschließen, um den Finanzbedarf für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu sichern, die mit geringstem Aufwand und hohen Ergebnissen zu realisieren sind (—» Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft). Die Beschlußfassung übet den H. und die Haushaltsrechnung, die Entlastung des Rates für die Durchführung des H. sowie über notwendige Veränderungen dieses Plans gehören zur ausschließlichen —» Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden (§ 7 GöV).

Die planmäßigen Einnahmen der örtlichen Staatsorgane bestehen aus den zu erwirtschaftenden Haushaltsabführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe (mit Ausnahme der bezirksgeleiteten Industrie), den Einnahmen der Staatsorgane und Einrichtungen, aus Steuereinnahmen, Zuführungen von Haushaltsmitteln des jeweils übergeordneten Staatsorgans sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes (§§ 22,37 und 56 GöV). Auch über den zugeführten Anteil des Staatshaushaltes können die örtlichen Volksvertretungen eigenverantwortlich verfügen; er ermöglicht es ihnen, die planmäßigen Haushaltsausgaben voll mit eigenen Einnahmen zu decken. Von der finanziellen Seite her gewährleistet der sozialistische Staat mit dieser Umverteilung von Na-

tionaleinkommen die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und der Territorien. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden verfügen zusätzlich über Mittel, die ihnen die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften aus ihren Fonds auf vertraglicher Grundlage (—» Kommunalvertrag) entsprechend den Rechtsvorschriften für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium zur Verfügung stellen, sowie über weitere Einnahmen (§ 56 Abs. 1 und 3 GöV; —» Gemeindeabgaben). Haushaltsmittel der Städte und Gemeinden sind auf den Rat des Gemeindeverbandes übertragbar.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte müssen dafür sorgen, daß die planmäßigen Einnahmen zur Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwendet werden. Ebenso wie von der materiellen Seite her stellen die festgelegten finanziellen Aufwendungen für Material, Energie, Brennstoffe Höchstbegrenzungen dar, die nicht überschritten werden dürfen. Haushaltsmittel für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, für den Lohnfonds, Honorare u. a. werden zweck- bzw. objektgebunden bereitgestellt. Die Volksvertretungen verfügen auch über die Haushaltsreserve, die der Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben und Maßnahmen dient. Sie können den Räten das Recht übertragen, über die Verwendung dieser Reserve sowie von Mehreinnahmen und Minderausgaben, bei denen keine Zweckbindung besteht, zu entscheiden. Festlegungen dazu sind zweckmäßigerweise in den Beschluß über den H. aufzunehmen.

Mittel, die am Jahresende infolge von Mehreinnahmen oder Minderausgaben - mit Ausnahme nichtverbraucher Investitions- und Werterhaltungsmittel, Lohnfonds, Mittel für Preisstützungen, Verpflegungskosten, Geldausgaben für die Bevölkerung - den Kassenbestand übersteigen, können dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden und sind auf das Folgejahr übertragbar. Über die Verwendung entscheidet die Volksvertretung. Sie kann in bestimmtem Umfang dieses Recht auf den Rat übertragen. Diese Mittel sind vorrangig für die Erfüllung der Planaufgaben